



Auskunfteien

Fragen und Antworten

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 180093-0
Telefax: (0981) 180093-800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Webseite: www.lda.bayern.de

Stand: März 2019

Was machen Auskunfteien und ist das gesetzlich erlaubt?

Auskunfteien sammeln Informationen über die Identität, die wirtschaftliche Betätigung, die Kreditwürdigkeit und die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen. Diese Informationen werden gespeichert und an anfragende Stellen bei Geschäftsvorfällen mit finanziellen Ausfallrisiken weitergegeben.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) lässt diese Tätigkeit grundsätzlich zu.

Welche Daten erheben und verarbeiten Auskunfteien?

- **Identifikationsdaten**

Identifikationsdaten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum und frühere Anschriften) dienen dazu, die Daten richtig zuzuordnen und Personenverwechslungen zu vermeiden.

- **Negativdaten**

Negativdaten (Informationen über negative Zahlungserfahrungen) zum Zahlungsverhalten dürfen Auskunfteien nur dann verwenden, wenn diese eindeutig Rückschlüsse auf die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit der betroffenen Person zulassen. Eine offene Forderung darf beispielsweise nur dann an eine Auskunftei eingemeldet werden, wenn sie unbestritten, mehrmals angemahnt und trotz Fälligkeit nicht bezahlt worden ist. Daneben speichern Auskunfteien Schuldnerverzeichniseinträge und Informationen zu Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren.

- **Positivdaten, Vertragsdaten**

Kreditinstitute dürfen Angaben über finanzielle Belastungen, wie z. B. laufende Kredite oder Bürgschaften, Girokonten mit Dispo-Krediteinräumung, ohne Einwilligung der betroffenen Person an Auskunfteien übermitteln.

Bei wem werden die Daten erhoben, wo stammen die Daten her?

Auskunfteien dürfen Daten aus öffentlichen Registern, wie Handelsregister, Insolvenz- oder Schuldnerverzeichnis, entnehmen. Daneben dürfen Vertragspartner der betroffenen Personen, wie z. B. Banken, Telekommunikationsunternehmen, Versandhändler, Energieversorger oder Inkassounternehmen, bei bestimmten Umständen bonitätsrelevante Informationen bei den Auskunfteien einmelden (z. B. unstrittige fällige Forderungen nach mehrfacher Anmahnung und Hinweis auf die Auskunfteien-Einmeldung).

Wer darf Auskünfte einholen?

Die Erteilung von Auskünften ist zulässig, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an den Informationen hat und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine Vorleistung erbracht wird und dadurch ein finanzielles Ausfallrisiko besteht, z. B. bei Leasing-, Handy- und Kreditverträgen oder einer Lieferung gegen Rechnung.

Arbeitgeber haben nur in Ausnahmefällen ein berechtigtes Interesse an Informationen über die finanzielle Situation ihrer Beschäftigten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die beschäftigte Person eine Position ausfüllt, in der besondere Seriosität und Vertrauenswürdigkeit in finanziellen Fragen bedeutsam sind und die insgesamt besonderes Vertrauen erfordert (denkbar bei Kassenkräften oder einem Finanzberater).

Personen, die aus Neugier Auskünfte - z. B. über Nachbarn oder Bekannte - erhalten wollen, gehören nicht zum Kreis der Auskunftsberechtigten.

Was sind Score-Werte?

Score-Werte sind statistisch begründete Prognosewerte über das künftige Risiko eines Zahlungsausfalls bei einer Person. Beim Scoring wird die zu bewertende Person mithilfe der bei der Auskunft gespeichert Daten automatisiert einer statistischen Vergleichsgruppe zugeordnet. Das für die gefundene Vergleichsgruppe in der Vergangenheit festgestellte Ausfallrisiko ergibt dann die Prognose für einen möglicherweise in der Zukunft eintretenden Zahlungsausfall der zu bewertenden Person. Die Prognose wird in einem Zahlenwert- etwa einer Prozentangabe - zusammengefasst, dem so genannten Score-Wert.

Welche Rechte habe ich als Betroffener?

Dies sind gegenüber Auskunfteien insbesondere die Rechte auf:

- **Information** (Art. 13 und 14 DS-GVO)
Speichert eine Auskunft z. B. Daten ohne Ihre Kenntnis, müssen Sie nach Art. 14 DS-GVO darüber informiert werden.
- **Auskunft** (Art. 15 DS-GVO)
Nach Art. 15 DS-GVO können Sie Auskunft verlangen über
 - die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
 - den Zweck der Speicherung,
 - die Dauer der Speicherung,
 - die Herkunft und die Empfänger Ihrer Daten,
 - bei Profiling- bzw. Scoringverfahren die danach gegebenen Werte, einschließlich aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik,
 - Informationen zu ihren Rechten als betroffene Person.
- **Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung** (Art. 16, 17 und 18 DS-GVO)
Wenn Sie z. B. feststellen, dass die Auskunft unrichtige Daten speichert, können Sie ihre Rechte auf Löschung, Sperrung oder Berichtigung geltend machen.

Was kostet mich die Auskunft?

Die Auskunft ist regelmäßig unentgeltlich.

An wen kann ich mich bei Problemen wenden?

Sollte Auskunftsansprüchen nicht nachgekommen werden oder es zum Streit über die Zulässigkeit oder Richtigkeit der gespeicherten Daten und deren Übermittlung kommen, können Sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Federführend zuständig ist jeweils die Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland sich der Sitz bzw. der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Auskunftei befindet. Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie unter http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html .

Kontaktdaten einiger Auskunfteien und Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde

SCHUFA Holding AG

Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 9278-0
www.meineSCHUFA.de

Datenschutzaufsichtsbehörde:
Der Hessische Datenschutzbeauftragte

www.datenschutz.hessen.de

Creditreform Boniversum GmbH

Konsumentenservice
Hellersbergstr. 11
41460 Neuss
Tel.: 02131/36845-560
E-Mail: info@bonigo.de

Datenschutzaufsichtsbehörde:
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
www.ldi.nrw.de

CRIF Bürgel GmbH

Radlkoferstr. 2
81373 München
Tel.: 089/7244880
E-Mail: info@buergel.com

Datenschutzaufsichtsbehörde:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

www.lda.bayern.de

D&B Deutschland

Havelstraße 9
64295 Darmstadt
E-Mail: kundenservice@dnbgermany.de

Datenschutzaufsichtsbehörde:
Der Hessische Datenschutzbeauftragte

www.datenschutz.hessen.de

infoscore Consumer Data GmbH

Abteilung Datenschutz
Rheinstr. 99
76532 Baden-Baden
E-Mail: info@arvato-infoscore.de

Datenschutzaufsichtsbehörde:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de